



---

# Schulordnung; Totalrevision

## 1. Ausgangslage

Das Stadtparlament hat am 6. November 2001 die Schulordnung für die Schule der Stadt Gossau und am 5. Februar 2002 das Organisationsreglement Schulleitung erlassen. Beide Erlasse wurden seither keiner Revision unterzogen.

Die Organisation der Schulführung der Schule der Stadt Gossau ist in den letzten Jahren stark verändert worden. Per 1. Januar 2009 ist der Schulrat von 9 auf 7 Mitglieder verkleinert und auf Ebene der Gemeindeordnung vornehmlich auf die strategische Zuständigkeit fokussiert worden. Mit der Eröffnung des Oberstufenschulhauses Buechenwald am 1. Februar 2010 wurde die vom Kanton St.Gallen vorgesehene Oberstufenstruktur umgesetzt, was eine Neuorganisation der Schuleinheiten mit einer Reduktion der Zahl der Schulleiter in der Primarschule möglich machte. Per 1. Januar 2013 hat der Schulrat die operativen Zuständigkeiten auf die Schulleiter übertragen. Die Schulleiterkonferenz wurde faktisch aufgehoben und in die operative Führungskompetenz des Schulpräsidenten übertragen. 2017 und 2018 ist die Führungsorganisation evaluiert und nach Prüfung verschiedener anderer Modelle als richtig bestätigt worden. Damit ist der Zeitpunkt gekommen, auf Gemeindeebene die rechtssetzenden Dokumente anzupassen.

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament die Totalrevision der Schulordnung unter Einbezug der Regelungen für die Schulleitungen. Mit der neuen Schulordnung wird das „Organisationsreglement Schulleitung“ vom 5. Februar 2002 aufgehoben, und die wesentlichen Inhalte zur Organisation des Schulbetriebs und der Führungsorganisation werden in die neue Schulordnung integriert.

Die Schulordnung ist ein allgemeinverbindliches Reglement im Sinn von Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2, abgekürzt GG). Sie ist vom Gesetzgeber zu erlassen (dies ist in Gemeinden mit Parlament das Parlament, vgl. Art. 61 Abs. 1 Bst. f GG).

Die Schulordnung ist nicht mehr der Genehmigungspflicht durch das Bildungsdepartement unterstellt. Dennoch hat der Rechtsdienst des Bildungsdepartementes die vorgeschlagene Schulordnung geprüft und unterstützt die vorliegende Fassung.

### **Anträge:**

1. Die Schulordnung gemäss Beilage wird erlassen.
2. Das Organisationsreglement Schulleitung vom 5. Februar 2002 wird ersatzlos aufgehoben.

### **Stadtrat**

### **Beilage**

Schulordnung

# Schulordnung; Totalrevision

Antrag Stadtrat vom 15. August 2019

Artikel	Antrag Stadtrat vom 15. August 2019	Kommentar Stadtrat
	Das Stadtparlament erlässt, gestützt auf Art. 61 Gemeindegesetz und Art. 10 Gemeindeordnung, als Reglement:	
	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
1	<p><b>Geltungsbereich</b> Diese Schulordnung regelt ergänzend zu kantonaler Gesetzgebung und Gemeindeordnung die Organisation und den Betrieb der öffentlichen Volksschule der Stadt Gossau.</p>	Unverändert
2	<p><b>Schultypen und -stufen</b> Die Schule der Stadt Gossau führt den Kindergarten, die Primarschule und die Oberstufe.</p> <p>Die Schule führt ein Einschulungsjahr sowie Kleinklassen ab der 3. Klasse der Primarschule und auf der Oberstufe.</p> <p>Die Oberstufe wird in vom Schulrat bestimmten Fächern mit Niveaugruppen geführt.</p>	Unverändert, aber Neufassung und Anpassung an die Praxis.

---

## II. Schulbetrieb

<b>3</b>	<p><b>Unterrichtszeiten und unterrichtsfreie Zeiten</b> Der Schulrat legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die Unterrichtszeiten je Schultyp fest.</p> <p>Der Schulrat bestimmt im Rahmen des vom Erziehungsrat des Kantons St.Gallen erlassenen Ferienkalenders die Winterferienwoche sowie die in seiner Kompetenz liegenden unterrichtsfreien Halbtage.</p>	Unverändert bzw. Anpassung an die Kompetenz nach Volksschulgesetz.
<b>4</b>	<p><b>Besondere Veranstaltungen, Elternbeiträge</b> Der Schulrat kann besondere Veranstaltungen oder besondere Unterrichtswochen als Bestandteil des obligatorischen Unterrichts festlegen. Er erlässt ein Konzept.</p> <p>Bei obligatorischen Veranstaltungen, zum Beispiel für Klassenlager oder Schulreisen, kann die Schule Elternbeiträge verlangen, soweit den Eltern Einsparungen erwachsen (insbesondere für Verpflegung).</p> <p>Bei nicht-obligatorischen Veranstaltungen, zum Beispiel für den Besuch der Wintersportlager, kann der Schulrat im Rahmen der kantonalen Weisungen einen Elternbeitrag festlegen. Er kann ihn auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.</p>	Bisherige Regelung, ergänzt mit dem Hinweis auf Elternbeiträge (unter Berücksichtigung der Rechtsprechung). Die Unterscheidung in obligatorische und nicht-obligatorische Veranstaltungen erfolgt auf Empfehlung des DRP-BLD.
<hr/> <h2>III. Schülerinnen und Schüler</h2>		
<b>5</b>	<p><b>Schulweg</b> Der Schulrat erlässt Vorschriften über den Transport von Schülerinnen und Schülern bei unzumutbarem Schulweg oder wenn der Schulweg in der Verantwortung der Schule ist.</p>	Unverändert. Ob ein Schulweg unzumutbar ist, beurteilt sich immer mit Blick auf die konkreten Umstände des Einzelfalles (z.B. Alter und Reife des Kindes, Weglänge, Gefährlichkeit, Topographie usw.), was deshalb nicht konkret umschrieben werden kann.
<b>6</b>	<p><b>Abwesenheit</b> Der Schulrat regelt das Verfahren bei Abwesenheit vom Unterricht.</p>	Unverändert.

---

<b>7</b>	<p><b>Bekleidung</b> Die Schule legt Wert auf eine gepflegte Erscheinung und saubere Kleidung.</p> <p>Auf Kleidung und Schulmaterial werden keine unanständigen und anstössigen Aufdrucke toleriert.</p> <p>Aufreizende, provozierende oder Angst machende Bekleidung oder ein damit verbundenes Verhalten sind in der Schule nicht erlaubt.</p> <p>Kopf- und Handbedeckungen müssen beim Betreten des Schulzimmers abgenommen werden, soweit sie nicht aus religiösen Gründen getragen werden.</p>	<p>Diese Vorschriften werden neu aufgenommen, da sie auch im Volksschulgesetz durch Erlass durch den Kantonsrat neu aufgenommen worden sind. Die in diesem Artikel bestimmten Vorschriften entsprechen jenen, wie sie vom Schulrat im Jahr 2011 erlassen worden sind und stimmen mit den Empfehlungen des DRP-BLD überein.</p>
<b>IV. Lehrerinnen und Lehrer</b>		
<b>8</b>	<p><b>Grundsatz</b> Die Anstellung sowie die Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Kantons St.Gallen.</p> <p>Der Schulrat regelt die Zuständigkeit für die Anstellung von Lehrerinnen und Lehrer in einem Pflichtenheft.</p> <p>Für die Führung und Qualifizierung der Lehrerinnen und Lehrer ist der Schulleiter bzw. die Schulleiterin der Schuleinheit zuständig.</p>	<p>Gegenüber den früheren Regelungen gekürzt und der aktuellen Praxis bzw. den geänderten (gelockerten) Vorschriften des Volksschulgesetzes angepasst.</p>
<b>9</b>	<p><b>Mitwirkung der Lehrerschaft</b> Die Lehrerschaft wählt einen Lehrervertreter oder eine Lehrervertreterin für die Mitwirkung im Schulrat nach Art. 15 dieser Schulordnung.</p>	<p>Die frühere Regelung für Konvente und Stufenorganisationen wird nicht mehr aufgeführt (sie ergibt sich aus dem laufenden Schulbetrieb und der Führungsorganisation in der Kompetenz des Schulrates).</p>
<b>10</b>	<p><b>Weiterbildung</b> Der Schulrat erlässt Weisungen über die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer.</p>	<p>Unverändert</p>
<b>11</b>	<p><b>Vorbildfunktion der Lehrerinnen und Lehrer</b> Lehrerinnen und Lehrer sind sich im Verhalten, in der Bekleidung und der allgemeinen Erscheinung ihrer Vorbildfunktion bewusst und nehmen diese aktiv</p>	<p>Ist neu eingefügt worden im Nachgang zum neuen Artikel 7 (Bekleidungs-vorschriften für Schüler/-innen). Die Stadt Gossau kennt einen Dresscode für die Verwaltungsmitarbeitenden (u.a. Verzicht auf Spaghetti-Träger,</p>

---

wahr.

Hotpants, Minijupes, kurze Hosen, Flip-Flops und Badelatschen).

---

## V. Schulleitungen

---

- |           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                      |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>12</b> | <b>Grundsatz</b><br>Der Schulrat teilt die Kindergärten und Schulhäuser in Schuleinheiten ein.<br><br>Jede Schuleinheit wird von einem hauptamtlichen Schulleiter bzw. einer hauptamtlichen Schulleiterin geführt.<br><br>Der Schulrat stellt die Schulleiterinnen und Schulleiter an. Diese sind städtische Mitarbeitende und unterstehen dem Personalrecht für die Verwaltungsmitarbeitenden der Stadt Gossau.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Gegenüber den früheren Regelungen an die heutige Wirklichkeit angepasst. Mit der Umschreibung «hauptamtlich» wird eine Anstellung ab 80 Prozent verstanden, wovon auch in Zukunft nicht mehr abgewichen werden soll. |
| <b>13</b> | <b>Auftrag und Aufgaben</b><br>Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin<br>a) repräsentiert die Schuleinheit und trägt sowohl durch Vorbildfunktion als auch durch gezielte Kommunikation zur Vertrauensbildung nach innen und nach aussen bei;<br>b) ist für die operative Führung der zugewiesenen Schuleinheit verantwortlich;<br>c) trägt strategische Entscheidungen und Weisungen vorgesetzter Stellen mit und setzt sie um. Auf operativer Ebene ist er oder sie zusammen mit den Mitarbeitenden verantwortlich für die erfolgreiche Umsetzung im Schulalltag;<br>d) unterstützt die Lehrerinnen und Lehrer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere und im Bedarfsfall bei Kontakten mit den Eltern.<br><br>Der Schulrat erlässt ein Pflichtenheft.<br><br>Die Schulleiter wählen einen Vertreter aus ihrem Kreis für die Mitwirkung im Schulrat nach Art. 15 dieser Schulordnung. | Gegenüber den früheren Regelungen an die heutige Wirklichkeit angepasst.                                                                                                                                             |
-

---

**VI. Schule und Eltern****14 Schule und Eltern**

Schule und Eltern arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Eltern können Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes verlangen und in dessen Arbeiten Einsicht nehmen.

Lehrerinnen und Lehrer informieren die Eltern über den Schulbetrieb sowie wichtige Schulangelegenheiten und geben ihnen Gelegenheit zur Aussprache, wenn besondere Massnahmen zu treffen sind oder, wenn Leistung oder Verhalten des Kindes zu Bemerkungen Anlass geben.

Eltern, die ihre Mitwirkungspflicht erheblich verletzen, werden vom Schulrat verwarnt oder gebüsst.

Neue Formulierungen, im Wesentlichen an die Vorschriften gemäss Volksschulgesetz angelehnt und aktualisiert.

---

**VII. Schulrat****15 Grundsatz**

Der Schulrat führt die Schule nach den kantonalen Vorschriften im Rahmen der Gemeindeordnung und den Zielvorgaben des Stadtrates.

Er erlässt eine Geschäftsordnung.

An den Sitzungen des Schulrates nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) Der Leiter oder die Leiterin des Schulamtes; er oder sie führt das Protokoll;
- b) Eine von der Lehrerschaft nach Art. 9 dieser Schulordnung gewählte Vertretung;
- c) Eine von den Schulleitern nach Art. 13 aus ihrem Kreis gewählte Vertretung.

Neu sind der Erlass einer Geschäftsordnung und die Nennung der Besetzung des Schulrates.

---

<b>16</b>	<p><b>Kompetenzdelegation</b></p> <p>Der Schulrat kann ihm durch Gesetz und Verordnung zugewiesene Kompetenzen, welche die operative Führung des Schulbetriebs betreffen wie auch in die Führung der Mitarbeitenden fallen, an die Schulleiter delegieren. Darunter fallen namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Urlaubsgewährung für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer unter bestimmten Rahmenbedingungen;</li> <li>b) Die Einteilung der Schülerinnen und Schüler in die Kindergärten, die Schulhäuser und die Klassen;</li> <li>c) Gewährung von Intensivweiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer;</li> <li>d) Die Verfügung von Fördernden Massnahmen im Schulbetrieb;</li> <li>e) Die Verfügung von disziplinarischen Massnahmen gegenüber Schülerinnen und Schüler;</li> <li>f) Die Promotion der Schülerinnen und Schüler.</li> </ul> <p>Der Schulrat erlässt Weisungen.</p>	<p>Auf Empfehlung des DRP-BLD werden im Sinne einer Delegationsnorm die ihm von Gesetz her zustehenden Kompetenzen in die Schulordnung aufgenommen, welche den Schulleitungen übertragen werden.</p>
<b>17</b>	<p><b>Weisungen und Vereinbarungen</b></p> <p>Der Schulrat kann im Rahmen der ordentlichen Budgets Dienstleistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.</p>	<p>Hier wird die Grundlage für Dienstleistungsvereinbarungen (zum Beispiel mit der Stadtbibliothek und den Spielgruppen) gelegt.</p>
<b>18</b>	<p><b>Mitgliedschaften von Organisationen</b></p> <p>Die Schule kann Mitglied von Organisationen sein und sich an deren Führung beteiligen.</p>	<p>Mitgliedschaften in Organisationen werden nicht mehr einzeln aufgeführt (wie bisher die Musikschule Fürstenland), sondern in einem Generalartikel ermöglicht. Darunter fallen die Timeout-Klasse Magdenau, die Musikschule Fürstenland, wo die Schule bereits Mitglied in der Trägerschaft ist. Darunter könnte zum Beispiel auch eine noch zu schaffende Regionale Fachstelle Medienpädagogik zusammen mit anderen Schulträgern fallen.</p>
<b>19</b>	<p><b>Entschädigungen und Entlastungen</b></p> <p>Der Schulrat legt Entschädigungen und Entlastungen für die Erfüllung von Aufgaben ausserhalb des Berufsauftrages für Lehrerinnen und Lehrer fest.</p>	<p>Unverändert</p>

---

### **VIII. Schlussbestimmungen**

---

#### **20 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Es werden aufgehoben:

- a) Schulordnung vom 4. Oktober 2000 mit Nachtrag vom 6. November 2001
  - b) Organisationsreglement Schulleitung vom 5. Februar 2002
- 

#### **21 Inkrafttreten**

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

---

Vom Stadtparlament erlassen am XY.

Stadtparlament

Gallus Hälg  
Präsident

Toni Inauen  
Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom XY bis XY.

Der Stadtrat hat dieses Reglement auf XY in Kraft gesetzt.

---